



Graubünden reformiert
Grischun reformà
Grigioni riformato

PERSONALGESETZ: DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE FÜR VORSTANDSMITGLIEDER

ALLGEMEINE HINWEISE

Per 1. Januar 2022 treten folgende neue Erlasse in Kraft:

- Personalgesetz (KGS 930; PG) und Personalverordnung (KGS 931; PV)
 - Spesenreglement (KGS 931)
 - Tarifordnungen für pfarramtliche und kirchenmusikalische Vertretungen (KGS 935 und 937)
- Die Neuerungen in der Gesetzessammlung sind ab Dezember über die Website (www.gr-ref.ch) und mit der Ergänzungslieferung, die per Post verschickt wird, auf Papier greifbar. In „Kirche Praktisch“ unter „Personelles“ (ebenfalls via www.gr-ref.ch) sind die Informationen laufend verfügbar.

Die bestehenden Arbeitsverträge müssen nicht erneuert werden. Die Regelungen des Gesetzes gehen vor. Sie gelten für alle Mitarbeitenden der Kirchgemeinden, Kirchenregionen und der Landeskirche (PG Art. 1).

Für neue Anstellungen können angepasste Standardverträge beim Aktuariat bezogen werden.

Die Zusammenarbeit in der Kirche kann nur funktionieren, wenn die Beteiligten – Mitarbeitende wie Anstellende – im Gespräch miteinander bleiben. Die gesetzlichen Regelungen bilden Strukturen, die mit Leben und Geist gefüllt werden müssen. Sprechen Sie Ihre Anliegen offen an, so dass in der konkreten Situation gute Lösungen gefunden werden können!

IN DER KIRCHGEMEINDE AN DIE HAND NEHMEN

möglichst bald

- Mitarbeitende informieren (Merkblatt „Das Wichtigste in Kürze für Mitarbeitende“)

ab 1. Januar 2022

- Lohn inkl. Zulagen anpassen (Unterlagen werden von der Finanzverwaltung zugeschickt)
- Versicherungsschutz (UVG, Krankentaggeld) überprüfen und allenfalls anpassen
- Kinder- oder Ausbildungszulagen überprüfen und allenfalls anpassen
- Pensionskassenabzüge der Arbeitnehmenden nach deren gewähltem Modell anpassen

ab 1. Januar 2022

- Standortgespräche durchführen
- in Bewerbungsverfahren Strafregisterauszug (und evtl. Sonderprivatauszug) einfordern

per 1. Januar 2023

- Fahrspesenpauschale für Pfarrpersonen bestimmen
- Miete und Nebenkosten für Pfarrhaus resp. Dienstwohnung bestimmen. (Für die Übergangsfrist gelten im Jahr 2022 die gleichen Ansätze wie im Jahr 2021.)
- Personalreglement der Kirchgemeinde überprüfen und allenfalls anpassen (wenn vorhanden)

ANSPRECHPERSONEN

Bei Fragen helfen gerne weiter vom Kirchenratsaktuariat Pfr. Peter Wydler (peter.wydler@gr-ref.ch) und Pfrn. Ursina Hardegger (ursina.hardegger@gr-ref.ch), von der Finanzverwaltung Marcel Schädler (marcel.schaedler@gr-ref.ch). Alle sind erreichbar unter Telefon 081 257 11 00.